

- f) Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- g) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder,
- h) Privatentnahmen,
- i) Zahlungen an Nichtkontoführungspflichtige,
- k) Kleinausgaben bis zu 200 DM im Einzelfall.

(2) Bei Abforderung von Bargeld ist von den Kontoführungspflichtigen der Verwendungszweck schriftlich anzugeben. Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, die von den Kreditinstituten angeforderten Bargelder entsprechend zu verwenden.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind berechtigt, Bargelder aus der Tageskasse zur Auszahlung im Rahmen des Abs. 1 zu verwenden (Kompensation).

(4) Die volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Großhandelsgesellschaften, die Konsumgenossenschaften, die Betriebe, die gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden, und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung sind verpflichtet, die aus der Tageskasse für die Auszahlung von Löhnen und Gehältern verwendeten Bargelder dem kontoführenden Kreditinstitut besonders nachzuweisen.

§ 4

Regulierung von Kleinzahlungen

(1) Zur volkswirtschaftlich zweckmäßigen und rationellsten Regulierung der Kleinzahlungen (Beträge bis zu 200 DM) und zur Reduzierung der durch die Kreditinstitute abzuwickelnden Kleinverrechnungsvorgänge haben die Kontoführungspflichtigen folgende Formen anzuwenden:

- a) die Barzahlung,
- b) die Zusammenfassung von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen zu einer Zahlung für einen längeren Zeitraum und die Sammlung von Kleinrechnungen.

(2) Die Kontoführungspflichtigen haben festzulegen, welche Zahlungen über welche Zeiträume zu sammeln sind.

(3) Die Kontoführungspflichtigen, die gemäß § 1 Abs. 1 Postscheckkonten unterhalten, haben alle Zahlungen bis zu 200 DM, die nicht bar bezahlt werden können, und alle Zahlungen für Lieferungen und Leistungen durch die Deutsche Post, unabhängig von ihrer Betragshöhe, über Postscheckkonten zu leiten.

§ 5

Haushallsorganisationen

Die Durchführung der §§ 1 und 4 bei Haushaltsorganisationen wird in den Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes geregelt.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4, § 5 Absätze 1 bis 3, § 6 und § 7 Absätze 1 bis 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1959 zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. I S. 240) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Preisordnung Nr. 1984/2*.

— Exquisit-Erzeugnisse —

Vom 18. Dezember 1963

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1984/1 vom 13. Juli 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 478) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Muster des Erzeugnisses, bei Geweben mindestens in der Größe A 5;

b) für Textil- und textile Konfektionserzeugnisse:

Angaben laut Preisbewilligungsvordruck,

Kalkulation des Erzeugnisses nach den für industrielle Fertigung geltenden Preisvorschriften bis zum Einzelhandelsverkaufspreis;

c) für Erzeugnisse der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung:

je 1 Preiseinstufung bzw. Kalkulation nach den für Exquisit-Erzeugnisse und für industrielle Fertigung geltenden Preisvorschriften (bis zum Einzelhandelsverkaufspreis) mit folgenden Angaben:

Artikelbezeichnung und Artikelnummer,

genaue Materialzusammensetzung,

Schlüsselnummer der Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung (bei industrieller Kalkulation vollständige Nomenklatur-Nummer),

Betriebspreis,

Industrieabgabepreis;

d) vorgesehene Produktionsmenge.“

* Preisordnung Nr. 1984/1 (GS1. II 1962 Nr. 55 S. 478)